

Abriss über die Geschichte der Kirchgemeinde Amriswil-Sommeri, der Kirche Hagenwil sowie unserer Pfarrhäuser

Kirchgemeinde Amriswil-Sommeri

Gründungszeit

Die **kirchlichen Verhältnisse** sind vom Mittelalter bis spät ins 18. Jahrhundert in vielen Beziehungen anders als heute. Umwälzungen kirchlicher und weltlicher Art führten dazu, dass sich unser Kantons- und, wenn auch in kleinerem Massstab, unser heutiges Gemeindegebiet als ein hochkomplex verfasstes ständisch-korporatives Gefüge präsentierte. Unsere Landkarte bot sich dem Betrachter dar als ein wilder Flickenteppich von kleinen und kleinsten Territorien mit je eigenem Rechtsstatus und entsprechend unterschiedlichster Verwaltungsorganisation (s. Abbild. 1 / 3)
Recht eigentlich ein "Museum des Spätmittelalters"!



Abbildung 1: Landgrafschaft und Landvogtei Thurgau um 1750 (Ausschnitt Amriswil, aus Pupikoferkarte)

Die Einnahmen der Kirche, abgesehen von milden Gaben, sind die von den Leibeigenen geleisteten Feudalabgaben, (Zehnten und Grundzinsen). **Beiträge von übergeordneter kirchlicher Stelle flossen, wenn überhaupt, nur sehr marginal direkt in die Gemeinden.**

Das Kirchenvermögen, meist in Gestalt von Grundbesitz wird Widem/Widme u.ä. genannt.

Der Zehnten (zu leisten in Form von Naturalien) war für jedermann seit Zeiten Karls des Grossen eine quasi "von Gott verordnete" (und von den Menschen missbrauchte) Pflichtabgabe.

Ein kurzer Blick in die Bevölkerungsstruktur eines thurg. Bauerndorfes zur der Zeit des "Ancien Régime" lässt uns jedoch schnell ersehen, wie fragil es um die Existenzgrundlage des örtlichen Pfarrers resp. die Ueberlebensfähigkeit der Kirchgemeinde im allgemeinen stand: Der Anteil der Vollbauern an der Gesamtbevölkerung dürfte 10% nicht überschritten haben, während die Halb- und Viertelbauern etwa 15% ausmachten. **75% der Bevölkerung waren somit landarm oder landlos** (und wohlgemerkt nur die Bauern und Handwerker zahlten Steuern!). Der Anteil von nichtsesshaften Menschen wird mit ca. 10% der Gesamtbevölkerung angenommen. .

Die Ernteabgaben und Grundzinsen (zusammen ca. 20% des BRUTTO-Ertrages nicht - Gewinnes) einiger weniger trugen massgeblich dazu bei, ob sich das Dorf einen "guten" oder halt nur einen "schlechten" (oder überhaupt keinen) Pfarrer leisten konnte.

Erste Erwähnung der Kirche Sommeri

Zwischen **1165 und 1174** bezeugen Urkunden zum erstenmal die Existenz einer (gutsituierten) Kirche in Niedersommeri. Die Kollatur (das Recht, den Pfarrer vorzuschlagen) gehörte im **14. Jahrhundert** zunächst dem Kloster St. Gallen.

Nach diversen Wechslern gelangte der Kirchensatz ins Domkapitel Konstanz, um dort bis **1749** zu verbleiben.

Danach ging er bis 1802 wieder an die Abtei St. Gallen über. Die Kapelle in Biessenhofen wurde 1454 geweiht.

Erste Erwähnung der Kapelle Amriswil

Im Jahre 1408 baten der Domdekan, das Domkapitel von Konstanz sowie Pfarrer und Kirchbürger von Sommeri den Konstanzer Bischof Blarer, ihnen einen alten, aus der Zeit um 1350 stammenden Ablassbrief zu erneuern, dies aus Geldnot infolge stark verringerter Einkünfte. Diese Bitte wurde erfüllt und in einem erneuerten Ablassbrief im selben Jahre festgehalten.

Dieser (altneue) Brief (heute im Archiv der evangelischen Kirchgemeinde und das älteste dort vorhandene Dokument darstellend) ist für uns besonders interessant, weil er die erste schriftliche Erwähnung der Kapelle zu Amriswil enthält.



Abbildung 2: Kapelle Degenau

Die Kapelle dürfte demnach etwa um 1350 entstanden sein und ähnlich ausgesehen haben wie die Kapellen in Biessenhofen, Degenau (s. Abbild. 2) oder Steinebrunn.

Da sie aber vorläufig noch ganz mittellos war (die Gelder gingen nach Sommeri), fanden in ihr bis 1455 keine regelmässigen Gottesdienste statt, für die Besetzung einer festen Pfarrstelle fehlten die Finanzen.

Der häufige Pfarrwechsel in Sommeri unmittelbar vor der Reformation lässt darauf schliessen, dass eine ungenügende Besoldung die Geistlichen veranlasste, bei der ersten sich bietenden Gelegenheit andernorts eine Anstellung zu suchen.

Einso wurde vom Domkapitel Konstanz viel zu wenig zum Unterhalt der Kirchen beigetragen, sodass die Gemeinde zur Instandhaltung ihres Gotteshauses auf Erträge aus Ablasshandel und Almosengaben angewiesen war

Reformation

1517 begann die Reformation mit dem Anschlagen der 95 Thesen Martin Luthers an die Kirche in Wittenberg.

Aber erst 1525 wurde in Zürich die Reformation auf Betreiben Zwinglis von Staates wegen eingeführt. Noch war im Thurgau die Entscheidung nicht gefallen.

Sie fiel erst, nachdem **Vadianus**, (Joachim von Watt, Reichsvogt der freien Reichsstadt St. Gallen, Stadtmedicus und Diplomat) im April 1527 die Messe durch die evangelische Predigt ersetzte.

Nun gab es kein Halten mehr, auch nicht in der Alten Landschaft, wo der Abt Landesherr war. Altäre und Heiligenbilder wurden verbrannt (in der **Kirchgemeinde Sommeri am 2.1.1529**).

Wo die Pfarrherren nicht nach der neuen Lehre predigten, wurden sie weggewiesen. Das entschieden evangelisch gesinnte Volk, die thurgauische Synode sowie die beiden mächtigsten und grössten eidgenössischen Stände Zürich und Bern, verboten die Ausübung des katholischen Gottesdienstes und die geheimen Zusammenkünfte der sogenannten "Widerwilligen" (zu welchen auch der amtierende Hagenwiler Geistliche Ulrich Röst gehörte).

Sogar die Klöster Fischingen und Münsterlingen hatten den neuen Glauben angenommen.

Die Klöster Ittingen, Kreuzlingen, Tobel und St. Katharinenthal schlossen den Konvent und liessen sich auswärts nieder.

Gegenreformation

Wurde im 1. Landfrieden von Kappel (1529) noch das Prinzip vertraglich festgehalten, dass in der "Gemeinen Herrschaft" jede Gemeinde sich völlig frei für den alten oder neuen Glauben entscheiden dürfe, so **änderte sich nach der Niederlage der Reformierten bei Kappel (1531) die Lage durch den Abschluss des zweiten Landfriedens (16.11.1531) für den Thurgau grundlegend**. Wer den neuen Glauben angenommen hatte, durfte wieder katholisch werden, aber nicht umgekehrt. Wenn in einem Dorfe auch nur eine kleine Minderheit Altgläubiger vorhanden war, musste auf ihr Verlangen die Messe wieder eingeführt werden, obgleich die Kirche daneben einer protestantischen Mehrheit diente. **Bis 1712 wurde im Thurgau der Bau von neuen reformierten Kirchen mit einer einzigen Ausnahme nicht gestattet**. Die bisherigen Beiträge aus den Widemgütern und Zehnten zur Verbesserung der Besoldung der evangelischen Pfarrer mussten aufhören, dagegen wurde ihren Lehnherren wieder erlaubt, bei ihrem Tode von ihren Hinterlassenen die Erbgebühr zu beziehen. Die evangelische Synode sowie die von dieser beschlossene Kirchen- und Sittenordnung wurden für immer aufgehoben.

Wo der Gerichtsherr katholisch war (s. Abbild. 3), und ausserdem die meisten Lehen zu vergeben hatte, wie in Sommeri, lag es für die Untertanen wirtschaftlich nahe, die Neuerung wieder rückgängig zu machen. **Namentlich dort, wo Schupflehen (kümbare Lehen) bestanden, wurden deren reformierte Inhaber von den katholisch gebliebenen Gerichtsherren sukzessive durch katholische ersetzt.** So kam es, dass in Niedersommeri die Leute vollzählig und in Obersommeri zur Hälfte wieder zur Messe zurückkehrten. Etwas zögerlicher gestaltete sich die Rückkehr zum Katholizismus in Hagenwil, und in Biessenhofen beschränkte sich der Rückgang auf einige wenige Familien.

Die übrigen Ortschaften der Kirchhöre Sommeri dagegen hielten am evangelischen Glauben fest, so auch Hemmerswil und Kümmerthausen, obwohl sie, wie Sommeri, den Abt von St. Gallen zum Gerichtsherrn hatten.

Bemerkenswert ist, dass in all den Gerichtsherrschaften des Kirchspiels die Gerichtsherren katholisch blieben, mit einziger Ausnahme des Gerichts Almensberg, zu dem noch Rüti und zwei Höfe in Niederaach gehörten. Hier hatte das (reformierte) Spital in St. Gallen die niedere Rechtsprechung.

Katholisch waren ferner die Kollatoren; in Sommeri das Domkapitel und in Hagenwil der Abt – auch wenn in Sommeri ein reformierter Pfarrer einzusetzen war, so bestimmten darüber die Konstanzer Domherren.

<p>d) Dem Stifte St. Johani in Constanz.</p> <p>28. Lippersmylen.</p> <p>29. Hefenhofen, halb.</p> <p>e) Der Propstei Bischofzell.</p> <p>30. Gottshaus.</p> <p>31. Sulgen, Hessenrüti und Mülibach theilweise.</p> <p>f) Der Abtei St. Gallen.</p> <p>32. Sommeri und Hemersmyl.</p> <p>33. Sitterdorf.</p> <p>34. Romanshorn. Malefizgericht.</p> <p>35. Kessmyl.</p> <p>36. Herrenhof.</p> <p>37. Berggericht.</p> <p>38. Rickenbach, samt Freigericht Thurwenden.</p> <p>39. Hütsmyl, theilweise.</p> <p>40. Roggmyl, samt Längmyl.</p> <p>41. Hagenmyl, samt Moos.</p> <p>42. Dorvogl.</p> <p>43. Xaben.</p> <p>44. Kümmerthausen.</p> <p>45. Wängi.</p>	<p>g) Der Abtei Fischingen.</p> <p>46. Fischingen mit Bichelsee und Landsberg.</p> <p>47. Tunegg mit Simnach, u. mit,</p> <p>48. Bettwiesen.</p> <p>49. Lomis u. Spiegelberg.</p> <p>50. Wildern, Freisitz.</p> <p>h) Der Abtei Kreuzlingen.</p> <p>51. Kloster mit Umgebung am See.</p> <p>52. Amangen.</p> <p>53. Sulgen, theilweise.</p> <p>54. Geisberg.</p> <p>i) Der Comthurei Tobel.</p> <p>54. Tobel mit Affeltrangen.</p> <p>55. Herben, theilweise.</p> <p>k) Der Carthause Ittingen.</p> <p>56. Usslingen u. Hütsmylen.</p> <p>l) Der Abtei Münsterlingen.</p> <p>57. Münsterlingen mit Landschlacht.</p> <p>58. Uvogl.</p> <p>59. Hamenhofen.</p> <p>m) Der Abtei Tänikon.</p> <p>60. Tänikon u. Adorf.</p>	<p>n) Dem Frauenkloster Feldbach.</p> <p>61. Tägermoos u. Uvogl.</p> <p>o) Der Abtei Einsiedeln.</p> <p>62. Sonnenberg mit Stettfurt u. Matsingen.</p> <p>63. Buchmang.</p> <p>64. Freudenfels u. Eschen.</p> <p>p) Der Abtei Rheinau.</p> <p>65. Mäneru u. Neuburg.</p> <p>q) Der Abtei Muri.</p> <p>66. Klingenberg.</p> <p>67. Eppshausen.</p> <p>68. Sandegg, Freisitz.</p> <p>r) Der Abtei St. Urban.</p> <p>69. Liebenfels.</p> <p>70. Herdern.</p> <p>s) Der Abtei Petershausen.</p> <p>71. Klingensell, Propstei.</p> <p>t) Dem Kloster Marchthal.</p> <p>72. Gyrsberg der mittlere, Unter Castel, Freisitz.</p> <p>u) Dem Kloster Zweifalten.</p> <p>73. Gyrsberg der untere, Freisitz.</p> <p>v) Den Klöstern Kalchrain, Katharinathal u. Paradies.</p> <p>74-76. Gerichtsbarkeit im Klosterumfang.</p>
---	---	---

Abbildung 3: Landvogtei Thurgau um 1750 (Teil der Legende der Pupikoferkarte)

Ungünstig für den neuen Glauben war ebenso die Art, wie die thurgauische Landvogtei besetzt wurde. Von den sieben regierenden Orten war nur Zürich ganz und Glarus zu 2/3 reformiert; die Folge davon war, **dass der Thurgau in einer Reihe von 42 Jahren jeweilen nur während 10 Jahren reformierte Landvögte hatte.**

Bis die Konfessionen nach dem 4. Eidgenössischen Religionskrieg mit dem 3. Landfrieden von 1712 rechtlich gleichgestellt wurden, war etwa ein Viertel der thurgauischen Bevölkerung zum katholischen Glauben zurückgekehrt.

Die Fälle, dass man aus innerer Ueberzeugung eine andere Kirche wählte, waren sehr selten. Der Uebertritt von der einen zur anderen Konfession war deswegen leicht, weil keine Konvertitengesetze bestanden, die an solche Personen, die dazu bereit waren, gewisse erschwerende Forderungen stellten. Es wurde nicht etwa gefordert, dass die betreffenden Personen bei einem Geistlichen ihren früheren Glauben abschwören oder für den neuen Glauben sich bei ihm erklären oder für Aufnahme in die neue Kirchengemeinschaft sich melden mussten.

Die Leute begnügten sich meistens damit, dass sie einfach nur die Kirche derjenigen Konfession, die sie ausgewählt hatten, besuchten.

Beginn der Parität

Nach der Gegenreformation in Nieder- und Obersommeri wurde in der Kirche zu Sommeri neben dem protestantischen der katholische Gottesdienst wieder eingeführt. **Am 26.7.1534 wurde zum ersten Mal nach fünf Jahren des „Un-glaubens“ wieder eine Messe gelesen. Es war die Geburtsstunde des paritätischen Verhältnisses.**

Sommeri, die ursprüngliche Mutterkirche, blieb aber auch nach der Reformation für die Evangelischen die eigentliche Pfarrkirche der Gemeinde.

Nebenbei sei noch vermerkt, wie damals die Pflicht des Unterhalts der Sommerer Kirche verteilt war: Der Abt von St. Gallen bestritt alles, was zum katholischen Gottesdienst gehörte: Altäre, Paramente, Wachs, Öl etc. Den Chor instand zu halten fiel dem Kollator, d.h. dem Domstift in Konstanz zu; dagegen war die Baupflicht im Langhaus **entsprechend der Verteilung der darüberliegenden Rafen (!)** den Zehntherrn überbunden. Der Unterhalt des Turmes endlich oblag den Gemeindegossen (die farbigen Ziegel haben also nicht die „Auswärtigen“ bezahlt....!).

Dieser Last versuchte man sich natürlich wiederholt zu entziehen; so vernehmen wir u.a., dass das Kloster Münsterlingen 1453 die Instandhaltung verweigerte und schlussendlich vom Bischof dazu gezwungen werden musste.

Uebernahme der Kapelle Amriswil

Die Filialkapelle in Amriswil wurde **1531** von den Protestanten übernommen, (ging aber rein rechtlich erst nach langen Gerichtsstreitigkeiten 1639 mit dem gesamten Vermögen an die Reformierten über), **1535** fanden dort wieder Taufen und Beerdigungen statt.

Die Kirchgemeinde war über lange Zeit nicht vermögend, wie folgende Begebenheit anschaulich schildert: **1636 klagte Pfarrer J. Weber beim Kapitel, dass er in der Kirche auf einem Opferstock aus einem Milchbecken habe taufen müssen und bat deshalb, die Gemeinde zur Aufstellung eines Taufsteines anzuhalten.**

Im Jahre 1616 beschlossen nach langem Gestreite der Landvogt sowie der Kollator (Stift St. Stephan Konstanz) und die Gemeinde Andwil, dass die Gottesdienste und Leichenpredigten vom Pfarrer zu Sommeri gehalten werden sollten. Die Besoldung erfolgte durch das Stift sowie durch die Gemeinde Andwil.

In der Kapelle Amriswil fanden **regelmässige Wochenpredigten erst ab 1630** und nach einer Gebäuderenovation (zu welcher das Spitalamt St. Gallen eine Holzspende von 100 Stämmen beitrug), sowie Abtrennung der Filiale Andwil, **ab 1687 auch Sonntags- und Festtagsgottesdienste** statt. Damit wurde das Bethaus zur Kirche und blieb es bis 1892.



Abbildung 4: Amriswil 1834 (Ausschnitt aus der Sulzberger-Karte)

Der Weg zur neuen Kirche

In den Jahrzehnten vor 1892 hatten die Amriswiler mit ihrer Kirche immer Sorgen, Probleme mit der Bausubstanz und dem knappen Platz.. Das Dorf war gewachsen (s. Abbild. 4 / 5) und die Kirche wurde zu klein, man fand im Besonderen das „magere“(sic!) Geläute einer so grossgewordenen Ortschaft unwürdig.

Das Wachstum war die Folge der Anbindung ans Eisenbahnnetz und der daraus folgenden Industrialisierung. Vor allem die Textilindustrie breitete sich in Amriswil zwischen ca. 1830 und 1870 rasant aus. 1872 reifte der Gedanke, zuerst die Kirche um- oder auszubauen. Alle Projekte wurden verworfen. Einzig der neue (heutige) Friedhof konnte 1874 realisiert werden. Ca. 1880 begann (gegen zähen Widerstand) die Planung eines Neubaus.

1892 konnte die neue reformierte Kirche eingeweiht werden.



Abbildung 5: Amriswil 1884 (Ausschnitt aus der Siegfried-Karte)

Gründung der katholischen Kirchgemeinde Amriswil

Um die Jahrhundertwende erwies es sich als wünschenswert, den südlichen Teil der uralten Kirchgemeinde Sommeri wegen der starken Bevölkerungszunahme abzutrennen und zu einer besonderen katholischen Gemeinde zu erheben.

1911 wurde deshalb die katholische Kirchgemeinde Amriswil gegründet, deren Grenze gegen Sommeri die Aach bildete. Dadurch wurde auch die Kapelle Biessenhofen ein Teil der neuen Gemeinde.

Am **11.12.1911** fand die Einsegnung der neubauten **Notkirche** (das heutige Stephanshöfli), die kanonische Erhebung der neugegründeten Gemeinde zur selbständigen Pfarrei und ihre staatsrechtliche Anerkennung als Glied der thurgauischen katholischen Landeskirche statt.

Ab diesem Datum wurden die Abdankungen und Beerdigungen der Amriswiler Katholiken nicht mehr in Sommeri durchgeführt. Die Beisetzungen fanden auf dem Amriswiler Friedhof in fortlaufender Reihe **ohne Unterschied der Konfessionen** statt. Da kath. Notkirche über kein Geläute verfügte, wurde bis 1939 mit den evang. Glocken zu katholischen Beerdigungen gerufen.

Ende **1939** wurde von Bischof von Streng die neue, als sehr futuristisch geltende Kirche an der Rütistrasse dem heiligen Stephanus geweiht.

Die Kirchgemeinde Hagenwil

Gründungszeit

Mit einem etwas weniger farbigen Dach als die Kirche des heiligen Mauritius in Sommeri, tritt die Kirche St. Johannis des Täufers zu Hagenwil, die gleich derjenigen von Sommeri in das Dekanat Arbon (später St. Gallen) gehörte, in das Licht der Geschichtsschreibung.

Die Weihe einer ersten Kirche erfolgte **1095** zu Ehren der Gottesmutter, St. Johannes des Täufers, des heiligen Kreuzes sowie der Heiligen Sebastian, Ulrich, Barbara, Katharina, Margaretha und Apollonia. Der Kirchensatz gehörte dem Kloster St. Gallen und war 1341 beim Verkauf der Burg an Hermann von Breitenlandenbergr ausdrücklich ausgenommen worden.

Reformation/Gegenreformation

Die Reformation (Bildersturm am 10.1.1529) verlief in Hagenwil ähnlich wie im Dorf Sommeri. Die Bevölkerung nahm den neuen Glauben ohne grosse Begeisterung an.

Zudem war der Gerichtsherr im Schloss, der eine Anzahl Lehen zu vergeben hatte, katholisch geblieben. Auch der andere wichtige Lehensherr, der Abt, der zugleich den Pfarrer einzusetzen hatte, leistete natürlich gegen die Neuerungen Widerstand. Und da es noch wenig neugläubige Pfarrer gab, konnte man anscheinend 1529 keinen Prädikanten einsetzen, sondern musste ab und zu einen Kaplan von Bischofszell herkommen lassen.

Der evangelische Gottesdienst ist noch bis 1540 bezeugt; aber schon 1536 hielt dort wieder ein katholischer Priester Messe, und durch Handmehr beschlossen die Kirchbürger 1563, dem Prädikanten im Dorf eine Wohnung zu verweigern.

Zum Kirchspiel Hagenwil gehörten damals noch Almensberg, Muolen und eine ansehnliche Zahl von kleinen Siedlungen südlich vom Dorf. Man sieht, dass weitaus die Mehrheit der damaligen Kirchbürger ausserhalb des heutigen Kantons Thurgau wohnte.

Alle diese heute st. gallischen Örtlichkeiten kehrten zum katholischen Glauben zurück.

Der Protestantismus in der Gerichtsherrschaft war damit jedoch noch nicht erloschen. Noch 1679 zählt die Gehorsame für Spitzenrüti und Köpplishaus je 12, für Räuchlisberg 106 Evangelische, wozu noch 48 aus dem Gericht Almensberg kamen, das dem Spital St. Gallen gehörte. Die dort wohnenden Evangelischen verlangten mehr als 100 Jahre lang die Anstellung eines Pfarrers ihres Glaubens in Hagenwil, doch erfolglos.

Der Weg in die Neuzeit

1689 beschloss Amriswil/Sommeri, die Glaubensgenossen in die Kirchgemeinde aufzunehmen und ihnen auch das Beerdigungsrecht zu gewähren. Für Almensberg ist dies bis heute so geblieben.

Im 18. Jahrhundert regte sich in den entfernteren Orten der Wunsch nach einem eigenen, näheren Gottesdienst.

Als an der Pfarrkirche Hagenwil ein Umbau vorzunehmen war, weigerten sich die Kirchbürger von Muolen, einen Beitrag zu leisten; sie richteten in der Folge 1811 provisorisch eine eigene Pfarrei in ihrem Dorfe ein.

1818 erfolgte die endgültige Trennung der beiden Kirchgemeinden.

Pfarrhäuser

Einmal hier und einmal dort...

Nach Abschluss der Gegenreformation **1532 wies der Abt von St. Gallen als Gerichtsherr von Sommeri den Prädikanten** (d.h. reformierten Pfarrer) **Johann Tschanul** (dieser hatte wegen seiner reformierten Gesinnung 1524 das Kloster St. Gallen verlassen) **aus dem Sommerer Pfarrhaus und Gericht weg**.

Er nahm seine Wohnung zuerst in **Mühlebach**. Daraufhin versuchte die reformierte Gemeinde in Niedersommeri für ihn ein Pfarrhaus zu erbauen, allein Dorf und Abt wollten den Reformierten keinen Platz überlassen, sogar das gute Wort des Landvogts hatte kein Gewicht.

Endlich entschlossen sich die Protestanten, in der **Sandbreite** ein Haus zu bauen, hatten aber auch hier bald wieder Schwierigkeiten. Bereits 1574 fiel das Haus samt Pfarrer Goldschmids Hausrat dem roten Hahn zum Opfer. Die Gemeinde geriet durch den Wiederaufbau in arge Bedrängnis und bat Zürich um Hilfe für den Geistlichen.

Um 1585 übernahm der Pfarrer zusätzlich zu seinen Pflichten noch den Gottesdienst in Andwil, der von 1616 an regelmässig jeden Sonntag stattfand.

Vielleicht in der Absicht, ihrem Geistlichen ungefähr in der Mitte zwischen seinen drei Kirchen Sommeri, Amriswil und Andwil eine Wohnung zu bieten, kaufte die Gemeinde 1615 für ihn ein Haus im **Schrofen**. Es unterstand wie das alte Pfarrhaus einem reformierten Gerichtsherrn; denn die Sandbreite/Hemmerswil unterstand dem Spital St. Gallen und Schrofen der Stadt St. Gallen.

Über Lage und Zubehör des Hauses gibt uns ein noch heute im Pfarrarchiv vorhandener Schuldschein Auskunft.



Abbildung 7: Pfarrhaus um 1900

...und endlich etwas Bleibendes

1672 erbaute ein Arzt Vonderwahl aus Mannheim im **Hengarten (heutiger Markplatz)** ein Haus, welches im November **1710** durch die Kirchgemeinde für ihren Pfarrer erworben werden konnte (s. Abbild. 7).

Allerdings hatte es noch einige Ergänzungen nötig; so wurde 1736 die Kammer über der Stube zu einem „Museum“ (Studierzimmer) ausgebaut, allein erst 1762 erhielt das Museum auch einen eigenen Ofen!

Dieser herrliche Riegelbau diente unseren Pfarrern bis 1973 als Wohnstatt und beherbergt heute Sekretariat und Verwaltung der Kirchgemeinde.

„Ach, diese Pfaffen“ – Denkwürdiges aus der guten (?) alten Zeit

Heute schmunzelt man – damals knirschte man mit den Zähnen oder tat etwas.....



Abbildung 8: „Palmesel“, 18. Jhdt.

1526: Es war am Palmsonntag üblich, einen hölzernen Esel mit einem Holzreiter in der Prozession mitzuführen (s. Abbild. 8), als Darstellung des Einzugs Christi in Jerusalem. Das Volk sang dazu und warf Weidenzweige auf das Reittier, was man „den Palmen schiessen“ nannte.

Es war Brauch, dass sich der Priester bei einem Halt auf ein neben dem Palmesel ausgebreitetes Tuch legte.

In diesem Augenblick nun wurden Steine nach dem Pfarrer Johann Brack (1520 – ca. 1530) geworfen. Da der Schuldige sich nicht meldete, wurde die ganze Gemeinde vom Geistlichen beim Landvogt verklagt. Der Schuldige wurde lange nicht gefunden, anschliessend aber gefasst und gebüßt, wobei die Gemeinde mit einem weit höheren Bußgeld bedacht wurde.

Da der Pfarrer ganz offensichtlich untragbar geworden war, wurde er gleich anschliessend versetzt.

Sein Nachruf lautete: „Er war ein geiziger, ungelehrter und gottloser Mann!“

1563: Der Chorherr aus Bischofszell, Georg Beatus Blarer von Wartensee, katholischer Pfarrer in Hagenwil, erhielt vom Abt die sehr deutliche Ermahnung: **“Er solle zu Hagenwil und nicht in Bischofszell wohnen, weder früh noch spät von der Pfarrei sin und weder in den Würzhüseren noch**

anderswo es sige zu Hagenwil oder sonst in Dörffern und uff der Landschaft, sich zu der Pursame setzen und sich mit Wyn überladen. Auch solle er gegen die neue Sekte (die Reformierten in Hagenwil), so viel es ihm möglich sei, lehren und predigen“.

Diesen Ratschlag schien er beherzigt zu haben, denn er brachte es während seiner mehrjährigen Pastoration dazu, dass nicht nur viele Evangelische zurücktraten, sondern auch beschlossen wurde, dass der evangelische Pfarrer nicht mehr im Pfarrdorf wohnen dürfe.

1595: Der (katholische) thurgauische Landvogt verlangte 1595 von Pfarrer Johannes Hauser (1580 – 1611), dass er das Ave Maria auf der Kanzel bete, was er aber, sich auf Zürich berufend zu tun verweigerte.

1615: Pfarrer Hans Heinrich Burkhard (1615 – 1621) war bis 1621 sehr beliebt.

Als er aber von der Gemeinde mehr Lohn verlangte und seinerseits den Behörden keine Zusage über längeres Verbleiben geben wollte, verlangten diese beim Kollator seine Entfernung, was die zürcherische Regierung auch zugab.

Der Landvogt verurteilte auf seine Klage die Gemeinde dazu, ihm seine Auslagen zu bezahlen, erlaubte ihm auch so lange im Pfarrhaus zu bleiben, bis er dieselben erhalte.

Die Gemeinde ließ sich mit Bezahlen Zeit, der Pfarrer daher mit dem Auszug ebenso und der Nachfolger hatte kein Dach über dem Kopf.

Dem Kollator wurde dieses Spiel zu bunt und er ließ den Pfarrer amtlich ausweisen.

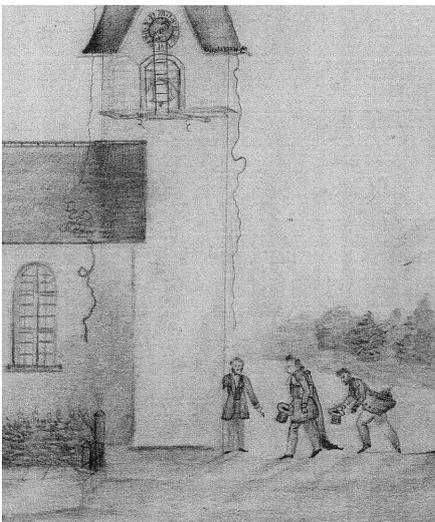


Abbildung 9: Hutziehende Kirchenbesucher (bei Alter Kirche, 1859)

1632: Pfarrer Niklaus Zündel (1627 – 1634) wurde vom Abt in St. Gallen bestraft, weil er im Advent „copuliert“ (Trauungen vornahm) und mit Einwilligung der zürcherischen Kirchenbehörde seit 1632 während der heiligen Kommunion Abschnitte aus dem Johannes-Evangelium durch einen Knaben hatte vorlesen lassen.

Da er die Busse nicht bezahlte, legte der Abt bei seinem Wegzuge aus Amriswil auf seine Fahrhabe Arrest, welcher erst nach erfolgter Bereinigung mit zürcherischer Hilfe aufgehoben wurde.

1650: Pfarrer Hans Heinrich Rützenstorfer (1648 – 1674) wurde zusammen mit seinem Amtsbruder aus Langrickenbach angeschuldigt, dass sie sich in „re medica“ zu gemein machen und die „chirurgica“ traktieren. Sie erhielten die Mahnung, das zu unterlassen, doch soll es ihnen erlaubt sein, „consilia medica“ zu geben.

1662: Pfarrer H.H. Rützenstorfer wird vom Pfalzrat in St. Gallen bestraft, weil er bei Läuten der Glocken den Hut nicht abgezogen hatte, und wiederum, 1674, weil er die Katholiken auf der Kanzel „Idolatrere“ (Götzenanbeter) genannt hatte.

(Wie Abbildung 9 zeigt, wurden die Lehren gezogen.....)